



ISCC 252 Regelungen zur Durchführung von Audits

Regelungen zur Durchführung von Audits

ISCC 11-01-14
V 1.16 11-01-14

Copyright-Vermerk

© ISCC 2010

Dieses Dokument von ISCC ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der ISCC Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch ISCC darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Titel des Dokuments: ISCC 252

Regelungen zur Durchführung von Audits

Verabschiedet von:

Datum:

Veröffentlicht am:

Inkrafttreten am:

Inhalt

Inhalt	3
1 Einleitung	4
2 Anwendungsbereich	4
3 Normative Verweisungen	4
4 Regelungen zur Durchführung von Audits	5
4.1 Allgemeine Regelungen	5
4.1.1 Arten von Audits	5
4.1.1.1 Zertifizierungsaudit	5
4.1.1.2 Überwachungsaudit	5
4.1.1.3 Kontrolle	6
4.1.2 Auditintensität (generelle Einflussfaktoren)	6
4.1.4 Inhalte der Audits	6
4.1.3 Ablauf	6
4.2 Audits in landwirtschaftlichen Betrieben	7
4.2.1 Zertifizierungs- und Überwachungsaudits	7
4.2.2 Kontrollen im Rahmen der Lieferantenstichprobe von Ersterfassern ...	8
4.2.2.1 Inhalte und Vorgehensweise bei der Kontrolle	8
4.2.2.2 Stichprobenumfang	8
4.2.2.3 Verfahren zur Stichprobenziehung	9
4.3 Audits in sonstigen Elementen der Wertschöpfungskette	10
4.4 Sonderregelung Holz	10
4.5 Erstellung von Auditberichten	10

1 Einleitung

Zertifizierungsstellen überprüfen die Einhaltung der Standards des ISCC Zertifizierungssystems als Grundlage für die Vergabe von Zertifikaten bzw. Konformitätsbescheinigungen.

2 Anwendungsbereich

Diese Regelungen zur Durchführung gelten sowohl für landwirtschaftliche Betriebe als auch für die weiteren relevanten Elemente der Wertschöpfungskette.

3 Normative Verweisungen

Grundsätzlich gelten für den Anwendungsbereich alle relevanten ISCC Dokumenten. Unter den normativen Verweisungen sind zur Hervorhebung diejenigen Dokumente aufgeführt, die im Hinblick auf die Inhalte in unmittelbarem Zusammenhang stehen und jeweils gemeinsam verbunden betrachtet werden müssen.

Relevante Verweise:

ISCC	201	Systemgrundlagen
ISCC	202	Nachhaltigkeitsanforderungen – Anforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau)
ISCC	203	Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit
ISCC	204	Berechnungsmethodik der Mengenbuchhaltung
ISCC	205	Berechnungsmethodik der THG-Emissionen und THG-Audit
ISCC	206	Regelung zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen
ISCC	207	Risikomanagement
ISCC	208	Logonutzungsrichtlinien
ISCC	251	Anforderungen an Zertifizierungsstellen
ISCC	252	Regelungen zur Durchführung von Audits
ISCC		Verfahrensanweisungen
ISCC	300	Länderspezifische Hinweise und Leitlinien
ISO 19011:2002		Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement und/oder Umweltmanagementsystemen

4 Regelungen zur Durchführung von Audits

4.1 Allgemeine Regelungen

Die allgemeinen Regelungen für Audits sind unabhängig vom Element der Wertschöpfungskette, in dem das jeweilige Audit durchgeführt wird. Für alle gelten dieselben Bestimmungen. Für jeden Audit sind die ISCC Verfahrensanweisungen auszufüllen, mit dem Datum des Audits und entsprechenden Unterschriften zu versehen.

4.1.1 Arten von Audits

4.1.1.1 Zertifizierungsaudit

Die Laufzeit der vergebenen Zertifikate beträgt ein Jahr. Daraus ergibt sich die Erfordernis zur Durchführung eines jährlichen Zertifizierungsaudits. Vereinfachungen gelten für Klein- bzw. Kleinstbetriebe. Hier beträgt die Laufzeit der vergebenen Zertifikate drei bzw. fünf Jahre, so dass Zertifizierungsaudits nur alle drei bzw. fünf Jahre erforderlich sind.

Grundlage für die Durchführung der Zertifizierungsaudits sind die Standards des ISCC Systems und die damit verbundenen Dokumenten.

4.1.1.2 Überwachungsaudit

4.1.1.2.1 Geplante Überwachung

Die Zertifizierungsstellen kontrollieren spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates, ob die relevanten Elemente der Wertschöpfungskette die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates weiterhin erfüllen.

Weitere Überwachungen neben dem Zertifizierungsaudit (bzw. den Re-Zertifizierungsaudits) sind nur in Sonderfällen (fallweise Überwachung) vorgesehen.

4.1.1.2.2 Fallweise Überwachung

In besonderen Fällen kann die Überwachung in kürzeren Intervallen durchgeführt werden.

4.1.1.2.2.1 Anordnung der Überwachung durch die zuständige Behörde

Die zuständige Behörde kann bei begründetem Verdacht, insbesondere auf Grund von Ergebnissen vorangegangener Kontrollen, bestimmen, dass ein Element der Wertschöpfungskette in kürzeren Zeitabschnitten kontrolliert werden muss.¹

4.1.1.2.2.2 Überwachung infolge des Risikomanagements der Zertifizierungsstelle (Einflussfaktoren auf Auditintensität)

Kommt die Zertifizierungsstelle im Rahmen eines Audits zum Ergebnis, dass die Einhaltung der Standards des Zertifizierungssystems gefährdet ist, kann sie die Überwachungszeiträume verkürzen bzw. zwischen den Zertifizierungsaudits zusätzliche Überwachungsaudits ansetzen.

¹ Die zuständige Behörde kann dies nur für Schnittstellen im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV) veranlassen.

Die jeweiligen Auditergebnisse fließen in das Risikomanagement der Zertifizierungsstelle für das jeweilige Element der Wertschöpfungskette ein.

4.1.1.2.2.3 Unangemeldete Überwachungsaudits und Kontrollen

Als ein Instrument des Risikomanagements können durch Zertifizierungsstellen unangemeldete Audits und Kontrollen durchgeführt werden.

4.1.1.3 Kontrolle

Eine Kontrolle ist die Sonderform eines Audits in einem landwirtschaftlichen Betrieb, der aufgrund seiner Selbstverpflichtung gegenüber seinen Ersterfassern zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards im Rahmen der Lieferantenstichprobe kontrolliert wird und nicht selbst bei der Zertifizierungsstelle die Teilnahme am Zertifizierungssystem und somit die Ausstellung eines Zertifikates beantragt hat.

4.1.2 Auditintensität (generelle Einflussfaktoren)

Die Zertifizierungsstelle muss vor der Durchführung von Audits eine Risikobewertung für das zu auditierende Element der Wertschöpfungskette durchführen. Die Risikobewertung und damit die Auditintensität (Tiefe und Umfang sowie Häufigkeit der Überwachung) wird durch die Faktoren, die im Dokument ISCC 207 Risikomanagement beschrieben sind, beeinflusst.

4.1.4 Inhalte der Audits

Die Inhalte der Audits ergeben sich aus den für das jeweilige Element der Wertschöpfungskette relevanten Standards. Diese sind unterschiedlich für landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Elemente der Wertschöpfungskette.

4.1.3 Ablauf

Grundsätzlich orientiert sich die Durchführung von Audits an den allgemeinen Regelungen, wie sie ISO 19011:2002 beschrieben sind. Ein Überblick darüber gibt die folgende Abbildung.

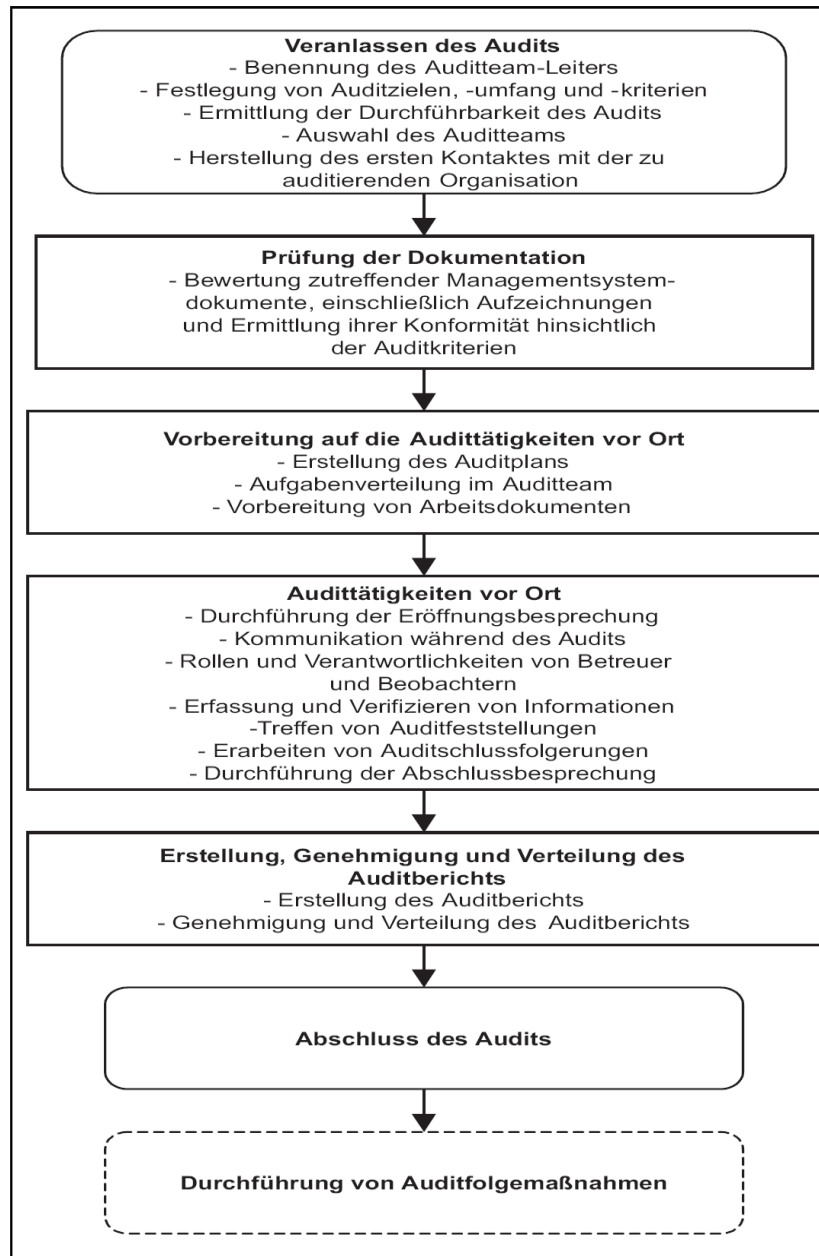


Abbildung 1: Durchführung von Audits im Überblick (Quelle: nach EN ISO 19011:2002)

4.2 Audits in landwirtschaftlichen Betrieben

4.2.1 Zertifizierungs- und Überwachungsaudits

Zertifizierungs- und Überwachungsaudit werden in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, die bei einer Zertifizierungsstelle freiwillig einen Antrag auf Zertifizierung nach ISCC gestellt haben.

Es gelten die allgemeinen Auditregelungen (4.1).

Die Zertifizierungsstellen kontrollieren auf Grund geeigneter Kriterien und Indikatoren, ob die landwirtschaftlichen Betriebe, in denen die Biomasse zum Zweck der Herstellung flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffe angebaut oder geerntet wird, die in diesem Zertifizierungssystem definierten Nachhaltigkeitsanforderungen einhalten.

Die Zertifizierungsstelle auditiert die für landwirtschaftliche Betriebe relevanten Teile insbesondere der folgenden Standards:

- ISCC 202 Nachhaltigkeitsanforderungen
-
- ISCC 203 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit
- ISCC 204 Berechnungsmethodik der Mengenbuchhaltung
- ISCC 205 THG-Berechnungsmethodik und THG-Audit
- ISCC 207 Risikomanagement
- ISCC Verfahrensanweisungen

4.2.2 Kontrollen im Rahmen der Lieferantenstichprobe von Ersterfassern

Bestandteil der Auditierung bei Ersterfassern ist die stichprobenhafte Kontrolle der Lieferanten von nachhaltiger Biomasse.

4.2.2.1 Inhalte und Vorgehensweise bei der Kontrolle

Die Inhalte und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Kontrolle sind identisch wie im Fall der Zertifizierungsaudits bei landwirtschaftlichen Betrieben.

4.2.2.2 Stichprobenumfang

4.2.2.2.1 Regulärer Stichprobenumfang

Es sind mindestens 5 Prozent der zuliefernden Betriebe jährlich zu kontrollieren.

4.2.2.2.2 Stichprobenumfang im Falle des vereinfachten Nachweises nachhaltiger Bewirtschaftung

Wird Biomasse zum Zweck der Herstellung von flüssiger Biomasse oder Biokraftstoffe im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angebaut, gilt die Erfüllung der Anforderungen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als Teil der Nachhaltigkeitsanforderungen als nachgewiesen, wenn Betriebe

- (1) Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen nach Artikel 36 Buchstabe a Nummer i bis v und Buchstabe b Nummer i, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) erhalten, die zur Erfüllung der Anforderungen der Cross Compliance verpflichtet, oder
- (2) als Organisation nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24. 4. 2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung registriert sind.

In diesen Fällen müssen nur 3 Prozent jährlich kontrolliert werden. Die Kontrolle der Nachhaltigkeitsanforderungen kann auf die Prüfung der Kriterien hinsichtlich nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung verzichten.

4.2.2.2.3 Stichprobenumfang und Risikomanagement

Der Stichprobenumfang kann in beiden Fällen (regulärer Stichprobenumfang und Stichprobenumfang im Falle des vereinfachten Nachweises nachhaltiger Bewirtschaftung) durch eine entsprechende Risikobewertung beeinflusst werden. Hierfür sind das jeweils relevante Dokument ISCC 300 und die Vorgaben des Dokumentes ISCC 207 Risikomanagement zu berücksichtigen.

4.2.2.2.4 Stichprobenumfang und bereits vorliegende Konformitätsbescheinigungen bzw. Zertifikate

Liegen einem Ersterfasser positive Konformitätsbescheinigungen oder Zertifikate von landwirtschaftlichen Betrieben für nachhaltigen Pflanzenanbau gemäß ISCC oder eines von der zuständigen Behörde anerkannten und mit ISCC kooperierenden Systems vor, so können diese in den Umfang der Stichprobe mit einbezogen werden.

Die vorliegenden Konformitätsbescheinigungen und Zertifikate müssen zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung noch eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten haben.

4.2.2.2.5 Stichproben bei angeschlossenen Warenlagern

Verfügt der Ersterfasser über vorgeschaltete Warenlager, so muss über unterschriebene Selbsterklärungen (ISCC 203-02) aller ihm zuliefernden Warenlager verfügen. Bezogen auf die Gesamtzahl der Selbsterklärungen müssen mindestens 5 % (in Abhängigkeit vom Risikomanagement) der Warenlager durch Auditoren dahingehend überprüft werden, ob die ISCC Anforderungen bezüglich Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung erfüllt sind.

Bei Ersterfassern mit angeschlossenen Warenlagern ist es zulässig, dass wesentliche Daten (z.B. Massenbilanz) und Dokumente (z.B. Lieferscheine) zentral beim Ersterfasser erstellt und im IT System vorgehalten werden. Bei einer Zentralisierung aller die Nachhaltigkeit betreffenden Elemente (Managementsystem, Dokumente, Massenbilanz etc.) ist bei der vor Ort Kontrolle (Stichprobe von mindestens 5% der Warenlager) in den Warenlagern lediglich eine Funktionsüberprüfung durchzuführen. Die Funktionsüberprüfung beinhaltet die Kontrolle von Wiegescheinen, Vorgaben für die Verwiegung und den ordnungsgemäßen Betrieb der technischen Einrichtungen (z.B. Waage). Diese Vorgehensweise kann auch für Händler mit angeschlossenen Lagerhäusern angewandt werden.

4.2.2.3 Verfahren zur Stichprobenziehung

Die Zertifizierungsstellen, die bei einem Ersterfasser ein Audit durchführen, müssen bei der Festlegung der Stichprobe mindestens folgende Faktoren berücksichtigen:

- Arten der gelieferten Rohstoffe (soweit zutreffend sollten diese in der Stichprobe angemessen enthalten sein)
- Unterschiedliche Betriebsgrößen der Lieferanten
- geografische Lage.

Mindestens 25 % der Stichprobe werden in einem Zufallsverfahren ermittelt.

4.3 Audits in sonstigen Elementen der Wertschöpfungskette

Audits werden bei sonstigen relevanten Elementen der Wertschöpfungskette durchgeführt, die bei einer Zertifizierungsstelle einen Antrag auf Auditierung nach ISCC gestellt haben.

Es gelten die allgemeinen Auditregelungen (4.1).

Die Zertifizierungsstellen kontrollieren auf Grund geeigneter Kriterien, ob die relevanten Zertifizierungskriterien eingehalten werden.

Es werden insbesondere die relevanten Teile der folgenden Standards auditiert:

- ISCC 203 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit
- ISCC 204 Berechnungsmethodik der Mengenbuchhaltung
- ISCC 205 Berechnungsmethodik der THG-Emissionen und THG-Audit
- ISCC 206 Regelungen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen
- ISCC 207 Risikomanagement
- ISCC Verfahrensanweisungen

Sind Lagerhäuser Bestandteil eines Logistiknetzwerkes eines Unternehmens, dann müssen mindestens 5% aller Lagerhäuser sowie die Zentrale, von der aus das Netzwerk gesteuert wird, von Auditoren hinsichtlich der Erfüllung der ISCC Anforderungen überprüft werden.

4.4 Sonderregelung Holz

Von den Anbaubetrieben im Holzbereich im Geltungsbereich der Europäischen Union, welche die Kriterien des § 51 Biokraft-NachV erfüllen, müssen mindestens 3% vor Ort bei den Anbaubetrieben kontrolliert werden. Die Kontrolle ist dabei auf die §§ 4 bis 6 Biokraft-NachV zu beschränken. Von allen anderen Anbaubetrieben im Holzbereich müssen mindestens 5% jährlich durch die Zertifizierungsstelle vor Ort kontrolliert werden. FSC bzw. PEFC Zertifikate können dabei als Dokumentationsmittel im Rahmen der Kontrolle durch eine von der BLE anerkannte Zertifizierungsstelle herangezogen werden.

4.5 Erstellung von Auditberichten

Zertifizierungsstellen müssen nach Abschluss jeder Kontrolle einen Bericht erstellen, der insbesondere das Kontrollergebnis enthält. Dieser Bericht und die zum Audit verwendeten Verfahrensanweisungen sind ISCC zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Sofern die Kontrolle ergeben hat, dass das relevante Element der Wertschöpfungskette die Anforderungen des Zertifizierungssystems nicht erfüllt hat², sind der Bericht und die zum Audit verwendeten Verfahrensanweisungen der zuständigen Behörde und ISCC unverzüglich nach Abschluss der Kontrolle und elektronisch zu übermitteln.

² Dies gilt nur für Schnittstellen, Betriebe oder Lieferanten im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV).